Kiel. Sailing.City.

Landeshauptstadt Kiel

K o s t e n b e i t r a g s s a t z u n g
der Landeshauptstadt Kiel für städtische Kindertageseinrichtungen und geförderte Kindertagespflege

vom 16.12.2025

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121), der §§ des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564)*, zuletzt geändert durch *Gesetz vom* 03.04.2025 (BGBl. I Nr.107) und der *§§ 31 Abs.1 und 2, 50 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom* 23.07.2025 (GVOBl.Schl.-H. 2025 Nr. 108), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen, der geförderten Kindertagespflege (zusammenfassend im folgenden „Betreuungseinrichtungen“ genannt) werden Kostenbeiträge für die Betreuung und die Verpflegung der Kinder erhoben.

§ 2
Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und geförderter Kindertagespflege

(1) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geförderte Kindertagespflege wird für jede Tagesbetreuungsstunde ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Tagesbetreuungsstunde beträgt 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt

1. 29,00 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde für Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben.
   (Bsp. 8 Std./Tag x 29,00 € = 232,00 € maximaler Kostenbeitrag/Monat)
2. 28,30 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde ab dem Folgemonat, in dem das Kind das 3.Lebensjahr vollendet hat.
   (Bsp. 8 Std./Tag x 28,30 € = 226,40 € maximaler Kostenbeitrag/Monat)

(2) Bei einer Hortbetreuung in einer Kindertageseinrichtung werden fünf Tagesbetreuungsstunden berechnet.

Bemessungsgrundlage ist eine tägliche Betreuungszeit von 4 Stunden. Zur Kompensation des Mehraufwandes, resultierend aus einer ganztägigen Betreuungszeit in den Schulferien, erfolgte eine durchgehende Abrechnung von 5 Stunden pro Tag.
Höhere oder geringere Betreuungszeiten werden entsprechend folgendem Bemessungssatz berechnet:
4 Stunden Betreuungszeit = 5 Stunden Kostenbeitragspflicht; Differenz je Betreuungsstunde: 0,25 Stunden.

Je angefangene Betreuungsstunde erfolgt eine Erhöhung um 0,25 Stunden.

Ein Verzicht auf die Berücksichtigung der Ferienzeiten ist nicht möglich.
Werden zusätzliche Betreuungsstunden in Anspruch genommen, sind diese zusätzlich zu zahlen, ebenfalls mit 28,30 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde.

(3) Gastkinder in einer Kindertageseinrichtung zahlen für die Betreuung 1,50 € je Stunde, die das Kind tatsächlich betreut wird, unabhängig von dem Betreuungsangebot und dem Einkommen der Gebührenpflichtigen.
Gastkinder, sind Kinder, die die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nur gelegentlich an einzelnen Tagen oder für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten gelegentlich besuchen.
Für Gastkinder finden die Ermäßigungsregelungen gem. § 8 keine Anwendung.

§ 3
Kostenbeitrag für die Verpflegung

(1) Der Kostenbeitrag für die Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung beträgt 55,00 € monatlich.

(2) Der Kostenbeitrag für die Verpflegung in einer geförderten Kindertagespflegestelle beträgt 55,00 € monatlich.

(3) Der Kostenbeitrag für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhöht sich zum 01.01.2027 sowie 01.01.2028 jeweils um 2,00 €.

(4) Kostenbeiträge für die Verpflegung werden auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats nicht an der Verpflegung teilgenommen hat. Die planmäßigen Schließzeiten gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Gastkinder zahlen pro Tag ein Essengeld in Höhe von 1/20 des regulären Monatsbeitrages.

§ 5
Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeitragspflicht für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind laut Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Kostenbeiträge sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Kiel zu zahlen. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen. Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat der volle Kostenbeitrag, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, der halbe Kostenbeitrag zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag wird monatlich fällig, auch in den Monaten, in die die planmäßigen Schließzeiten gemäß § 22 KiTaG der jeweiligen Betreuungseinrichtung fallen.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich vor Ort in den Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Die Abmeldung kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende erklärt werden.
Zu Ende Juni ist eine Abmeldung ausgeschlossen.
Kündigungen zum 15. eines Monats sind grundsätzlich möglich, für Kinder, die einen nahtlosen Anschlussplatz im Elementarbereich oder in einer Schulkindbetreuung vorweisen können (Wechsel von Krippe in Elementar oder von Elementar in Schule).
Über weitere Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das Amt für Schulen.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Betreuungseinrichtung schriftlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(5) Der Kostenbeitrag wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.

(6) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

(7) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag wegen Ausfall der Betreuungszeiten aufgrund von Streik oder Personalmangel erstattet werden.
Eine Erstattung ist maximal für 12 Monate rückwirkend möglich.
Eine Erstattungssumme von unter 10 Euro pro Monat in dem der Ausfall stattfand, wird nicht ausgezahlt.

§ 6
Säumniszuschläge und Mahnkosten

Die Fälligkeitstermine werden durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt. Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten. Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

§ 7
Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten

(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 8
Sozialstaffelermäßigung
(geringes Einkommen, Geschwister, Pflegekinder)

(1) Grundsätzlich ist für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung der Kostenbeitrag für die Betreuung gem. § 2 und § 3 dieser Kostenbeitragssatzung zu zahlen. Eine Ermäßigung des Kostenbeitrages aufgrund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden. Über weitere Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet das zuständige Amt.

(2) Die Ermäßigungsregelungen gelten ausschließlich für Kieler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kiel haben und eine im Bedarfsplan der Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung oder eine

geförderte Tagespflegestelle besuchen. Ebenso muss mindestens ein Kostenbeitragsschuldner den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben.

Für Kieler Kinder in auswärtigen Betreuungseinrichtungen übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Kostenbeitrag.
Die Ermäßigungsregeln dieser Satzung gelten entsprechend

(3) Maßgeblich für die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung wegen geringen Einkommens ist die ermittelte Einkommensgrenze. Diese setzt sich zusammen aus:

a) Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII für einen Gebührenschuldner

b) Familienzuschlag in Höhe von 70% der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu § 28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und

c) einem Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Wohngeldgesetzes (§ 12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V)

Die Höhe der Einkommensgrenze ist der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geförderter Kindertagespflege** zu entnehmen.

(4) Der Einkommensgrenze wird das Familieneinkommen gegenübergestellt. Wenn das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt, erfolgt eine Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung um 100%.

(5) Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze, sind vom Überschreitungsbetrag 30% als Kostenbeitrag zu zahlen, höchstens jedoch der Regelkostenbeitrag.

Abweichend von Satz 1 sind vom 01.01.2023 bis 31.07.2024 17% vom Überschreitungsbetrag als Kostenbeitrag zu zahlen, höchstens jedoch der Regelkostenbeitrag.

(6) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, wird auf Antrag die Gebühr für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig übernommen oder erlassen.
Diese Regelung gilt analog, wenn das älteste Kind ein schulisches Betreuungsangebot besucht.

Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister.
Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe des zu zahlenden Regelkostenbeitrages.
Die Summe aller Kostenbeiträge für die Betreuung der Geschwisterkinder darf den 30%igen Überschreitungsbetrag gem. Abs. 5 jedoch nicht überschreiten.

(7) Für Kinder in Vollzeitpflege oder bei Inobhutnahme erhalten die Personensorgeberechtigten sowie personensorgeberechtigten Pflegeeltern eine Ermäßigung des Kostenbeitrages von 100%.

(8) Eltern oder Kinder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, erfolgt eine Ermäßigung von 100%.

(9) Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Kostenbeitragsschuldnern beim zuständigen Amt anzuzeigen. Die Festsetzung der

einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50,00 € erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, sind möglich. Aktuelle Nachweise sind von den Kostenbeitragsschuldnern nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.

(10) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird in der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertages-einrichtungen und geförderter Kindertagespflege** in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(11) In begründeten Ausnahmefällen können die Kostenbeiträge nach dieser Satzung über § 8 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das Amt für Schulen.

(12) Der antragsgebundene Anspruch auf Übernahme und Erlass gem. § 90 Abs. (4) SGB VIII besteht neben dieser Sozialstaffelregelung.

§ 9
Ermittlung des Familieneinkommens

(1) Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

(2) Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.

(3) Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.

(4) Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA~~).~~

§ 10
Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) und der Regelungen der Sozialgesetzbücher (insbesondere SGB VIII, SGB I und SGB X) sowie der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen, geförderte Tagespflege und schulische Betreuungsangebote vom 10.07.2023 außer Kraft.

Kiel, 16.12.2025
Landeshauptstadt

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister